



Referenz-Nr.: GWR f 1170

Kontakt: Annette Jenny, Wissenschaftliche Mitarbeiterin, Stampfenbachstrasse 14, 8090 Zürich
Telefon +41 43 259 39 44, www.gewaesserschutz.zh.ch

1/4

Quellfassungen Kellerloch (GWR f 1170). Stadtwerke Wetzikon. Erneuerung der Grundwasserschutzzonen.

Gemeinde	Hinwil
Betroffene	Gemeinderat Hinwil, Dürntnerstrasse 8, 8340 Hinwil Stadtwerke Wetzikon, Usterstrasse 181, 8620 Wetzikon
Massgebende Unterlagen	<ul style="list-style-type: none">- Schutzzonenplan Quellfassungen Kellerloch (Nr. 9494) 1:1000 vom 10. März 2017- Schutzzonenreglement Quellfassungen Kellerloch vom 10. März 2017- Festsetzungsbeschluss Gemeinderat Hinwil vom 11. Juli 2018
Ergänzende Unterlagen	<ul style="list-style-type: none">- Hydrogeologischer Bericht (Nr. 2016.4071), Dr. L. Wyssling AG, Pfaffhausen, vom 17. Juni 2016

Sachverhalt

Mit Schreiben vom 19. Juli 2018 reichte die Frei + Krauer AG, Rapperswil, die überarbeiteten Schutzzonenakten der Quellfassungen Kellerloch zur Genehmigung ein.

Erwägungen

Mit Verfügung der Baudirektion Nr. 2324/1994 wurden die Grundwasserschutzzonen um die Quellfassungen Kellerloch (Grundwasserrecht f 1170) in Hinwil genehmigt. Die Grundwasserschutzzonen wurden nun überprüft und den heute gültigen Bestimmungen angepasst. Im Auftrag der Stadtwerke Wetzikon erarbeitete die Dr. L. Wyssling AG, Pfaffhausen, im hydrogeologischen Bericht (Nr. 2016.4071) vom 17. Juni 2016 die neuen Schutzzonenempfehlungen. Das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft nahm am 24. November 2016 im Sinne einer Vorprüfung zu den Schutzzonenvorschlägen Stellung.

Mit Beschluss vom 11. Juli 2018 setzte der Gemeinderat Hinwil die überarbeiteten Schutzzonen fest und erliess das entsprechende Schutzzonenreglement. Einen förmlichen Beschluss über die Aufhebung der bisherigen Schutzordnung (festgesetzt mit Gemeinderatsbeschluss vom 2. Dezember 1992) hat der Gemeinderat nicht gefasst. Es ist indessen offensichtlich, dass die überarbeiteten Schutzzonen und das der heutigen Umweltschutzgesetzgebung angepasste Reglement die alten Instrumente ersetzen sollen.

Mit den überarbeiteten Grundwasserschutzzonen und dem erlassenen Schutzzonenreglement sind der Schutz und die gewässerschutzrechtliche Erhaltung der Quellfassungen Kellerloch gewährleistet. Der Genehmigung der überarbeiteten Schutzzonen gemäss § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz vom 8. Dezember 1974 (EG GSchG) steht demnach nichts entgegen.

Gemäss der kantonalen Verordnung über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (KÖREBKV) vom 27. Juni 2012 sind die Festsetzung und die Genehmigung der Schutzzonen nach Inkrafttreten im ÖREB-Kataster nachzuführen. Mit der Einführung des ÖREB-Katasters ist entgegen der Bestimmung in Art. 11 des Schutzzonenreglements eine Anmerkung der überarbeiteten Grundwasserschutzzonen im Grundbuch hinfällig. Eine allfällige bestehende Anmerkung der aufgehobenen Grundwasserschutzzonen gestützt auf § 36 EG GSchG ist im Grundbuch löschen zu lassen.

Der Schutzzonenplan und das entsprechende Schutzzonenreglement treten mit Eintritt der Rechtskraft der Genehmigung in Kraft. Der Gemeinderat hat dem Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft sowie allen betroffenen Grundeigentümern umgehend die Rechtskraftbescheinigung für die Genehmigungsverfügung zuzustellen sowie alle betroffenen Grundeigentümer umgehend schriftlich über das Datum des Inkrafttretens (Datum der Rechtskraftbescheinigung) zu orientieren.

Gemäss § 7 EG GSchG obliegt die Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen des Schutzzonenreglements dem Gemeinderat Hinwil.

Das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft verfügt:

- I. Die mit Verfügung der Baudirektion Nr. 2324/1994 erfolgte Genehmigung der Grundwasserschutzzonen um die Quelfassungen Kellerloch (GWR f 1170) wird aufgehoben.
- II. Die mit Beschluss des Gemeinderates Hinwil vom 11. Juli 2018 festgesetzten, erneuerten Grundwasserschutzzonen um die Quelfassungen Kellerloch (GWR f 1170) und das entsprechende Schutzzonenreglement werden genehmigt.
- III. Der Gemeinderat Hinwil wird eingeladen, die Genehmigung der überarbeiteten Grundwasserschutzzonen um die Quelfassungen Kellerloch zusammen mit seinem Festsetzungsbeschluss im Amtsblatt des Kantons Zürich mit folgendem Text öffentlich bekannt zu machen.

„Genehmigung revidierte Grundwasserschutzzonen Quelfassungen Kellerloch (Grundwasserrecht f 1170)

Hinwil. Gestützt auf Art. 20 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer und § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz hat das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft mit Verfügung vom die mit Beschluss des Gemeinderates Hinwil vom 11. Juli 2018 festgesetzten, überarbeiteten Grundwasserschutzzonen um die Quelfassungen Kellerloch und das entsprechende Reglement genehmigt.



Gegen diese Verfügungen kann innert 30 Tagen, von der Publikation an gerechnet, beim Baurekursgericht, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide der Rekursinstanz sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen. Die Akten können vom bis auf der Gemeinderatskanzlei Hinwil, Dürntnerstrasse 8, 8340 Hinwil, eingesehen werden.“

- IV. Der Gemeinderat Hinwil wird eingeladen, die vorliegende Verfügung sowie die massgebenden Unterlagen (gemäss Seite 1) den betroffenen Grundeigentümern eingeschrieben zuzustellen sowie die massgebenden und ergänzenden Unterlagen während der Rekursfrist auf der Gemeinderatskanzlei zur Einsicht aufzulegen.
- V. Der Schutzzonenplan und das entsprechende Schutzzonenreglement treten mit Eintritt der Rechtskraft der Genehmigung des Amtes für Abfall, Wasser, Energie und Luft in Kraft.
- VI. Der Gemeinderat Hinwil wird eingeladen, nach Eintritt der Rechtskraft dem Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft die Rechtskraftbescheinigung für die Genehmigungsverfügung zuzustellen sowie alle betroffenen Grundeigentümer umgehend schriftlich über das Datum des Inkrafttretens (Datum der Rechtskraftbescheinigung) zu orientieren.
- VII. Der Gemeinderat Hinwil wird eingeladen, nach Eintritt der Rechtskraft die Anmerkung der alten Grundwasserschutzzonen im Grundbuch bei den betreffenden Grundstücken löschen zu lassen.
- VIII. Die Ingesa AG, Wetzikon, wird als katasterführende Stelle eingeladen, die Grundwasserschutzzonen als projektierte Objekte in den ÖREB-Kataster aufzunehmen, diesen nach Eintritt der Rechtskraft nachzuführen und den Vollzug dem Amt für Raumentwicklung, Stampfenbachstrasse 14, Postfach, 8090 Zürich, zu melden.
- IX. Die Grundeigentümer der belasteten Parzellen sind verpflichtet, Pächter, Mieter oder Nutzniesser sowie Unternehmer, die auf ihren Grundstücken arbeiten, über die entsprechenden Nutzungsbeschränkungen in den Grundwasserschutzzonen zu informieren.

Gebühren

- X. Für diese Verfügung werden die nachfolgenden Gebühren festgesetzt und mit separater Rechnung erhoben. Rechnungsadresse: Stadtwerke Wetzikon, Usterstrasse 181, 8620 Wetzikon

– Staatsgebühr:	Fr.	656.00	(Konto 104181 / 85284.61.000)
– Ausfertigungsgebühr:	Fr.	96.00	(Konto 104181 / 85284.61.000)
Total	Fr.	752.00	

Rechtsmittelbelehrung

XI. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekursschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen. Materielle und formelle Urteile des Baurekursgerichts sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

Mitteilung

XII. Mitteilung an

- Gemeinderat Hinwil, Dürntnerstrasse 8, 8340 Hinwil (für sich, zu Händen aller Grundeigentümer sowie nach Eintritt der Rechtskraft zu Händen des Grundbuchamtes Wetzikon, Turnhallenstrasse 2, 8620 Wetzikon), Beilagen:
 - massgebende Unterlagen
 - ergänzende Unterlagen
 - Genehmigungsverfügung mit Originalunterschrift für das Grundbuchamt
- Stadtwerke Wetzikon, Usterstrasse 181, 8620 Wetzikon, Beilagen:
 - massgebende Unterlagen
- Ingesa AG, Guyer-Zeller-Strasse 27, 8620 Wetzikon, Beilagen:
 - massgebende Unterlagen
- Kantonales Labor Zürich, Fehrenstrasse 15, Postfach, 8032 Zürich, Beilagen:
 - massgebende Unterlagen
- Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, Abt. Abfallwirtschaft und Betriebe, Sekt. Tankanlagen, Beilagen:
 - massgebende Unterlagen
- Baudirektion, Generalsekretariat, Finanzen + Controlling

Im Auftrag des Amtschefs



Marco Ghelfi
Sektionsleiter

Versand: **09. Aug. 2018**

Inkrafttreten

Datum **05. März 2019**